

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

Sozialgesetz - RG 119/2005

Bereinigter Beschlussesentwurf inkl. Anträge der SOGEKO, der FIKO sowie der REDKO und unter Berücksichtigung der Anregungen des Bundes im Rahmen der Vorprüfung nach RRB Nr. 2007/39 vom 16. Januar 2007

Sozialgesetz

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 3, 22, 40, 50, 71, 73, 74, 78, 85, 94, 95, 96, 97, 99, 100 Absatz 2, 101, 113, 121 Absatz 1 und 124 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, Artikel 80 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998²⁾, Artikel 293 Absatz 2 und Artikel 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907³⁾, Artikel 3 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977⁴⁾, Artikel 274 des Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)⁵⁾, Artikel 119 Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁶⁾, Artikel 3 und 16 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991⁷⁾, Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951⁸⁾, Artikel 32 und Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989⁹⁾, Artikel 57, 79 und 82 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000¹⁰⁾, Artikel 61 und 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹¹⁾, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959¹²⁾, Artikel 2 und 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹³⁾, Artikel 61, 73 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁴⁾, Artikel 6, 65 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁵⁾, Artikel 57, 80, 86, und 98 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981¹⁶⁾, Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992¹⁷⁾, Artikel 16 b ff, 17, 21 Absatz 2, 24 und 33 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)¹⁸⁾, Artikel 13, 21, und 24 des Bundesgesetzes über

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ SR 142.31.
³⁾ SR 210.
⁴⁾ SR 211.222.338.
⁵⁾ SR 220.
⁶⁾ SR 311.0.
⁷⁾ SR 312.5.
⁸⁾ SR 812.121.
⁹⁾ SR 823.11.
¹⁰⁾ SR 830.1.
¹¹⁾ SR 831.10.
¹²⁾ SR 831.20.
¹³⁾ SR 831.30.
¹⁴⁾ SR 831.40.
¹⁵⁾ SR 832.10.
¹⁶⁾ SR 832.20.
¹⁷⁾ SR 833.1.
¹⁸⁾ SR 834.1.

die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952¹⁾, Artikel 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982²⁾, Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977³⁾ und Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, nach Kenntnissnahme von Botenschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1617), beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Grundlagen und Grundsätze

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Ziel und Zweck

Kanton und Einwohnergemeinden verwirklichen die verfassungsmässigen Sozialziele, indem sie

- a) die Eigenverantwortung stärken, die Selbständigkeit des Menschen erhalten, Armut oder soziale Notlagen verhindern, beheben oder mindern;
- b) Menschen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen unterstützen;
- c) Menschen in sozialen Notlagen helfen oder Überlebenshilfe gewähren;
- d) den Missbrauch von Leistungen nach diesem Gesetz verhindern und bekämpfen.

§ 2. Sachliche Geltung

¹ Dieses Gesetz regelt

- a) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in:
 1. der Arbeitslosenversicherung (AVIG),
 2. der beruflichen Vorsorge (BVG),
 3. der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),
 4. der Invalidenversicherung (IVG),
 5. dem Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG),
 6. den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),
 7. der Unfallversicherung (UVG),
 8. der Militärversicherung (MVG);
- b) die Ausrichtung von Kinderzulagen als kantonale Sozialversicherung;
- c) den Vollzug sozialer Ergänzungshilfen soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in:
 1. den Ergänzungsleistungen (ELG),
 2. der Krankenversicherung (KVG);
 3. Alimentenbevorschussung und -inkassohilfe,
- d) die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Einwohnergemeinden für die folgenden Lebens- und Problemlagen:
 1. Familie, Kinder, Jugend und Alter,
 1. Integration der ausländischen Wohnbevölkerung,
 2. Wohnen und Miete,
 3. Arbeitslosenhilfe,

¹⁾ SR 836.1.
²⁾ SR 837.0.
³⁾ SR 851.1.

4. Opferhilfe,
 5. Suchthilfe,
 6. Menschen mit Behinderungen,
 7. Pflege,
 8. Bestattung.
- e) die Sozialhilfe und Nothilfe durch die Einwohnergemeinden für Menschen in sozialen Notlagen.

² Dieses Gesetz bezieht sich grundsätzlich nicht auf die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden:

- a) im Gesundheitswesen;
- b) im Bereich der Bildung;
- c) im Vormundschaftsrecht;
- d) im Straf- und Massnahmenvollzug.

§ 3. *Örtliche Geltung*

¹ Enthält dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Regelung, sind seine Bestimmungen nur auf Personen anwendbar, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einwohnergemeinde des Kantons haben. Die Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

² Der zivilrechtliche Wohnsitz richtet sich nach den Artikeln 23 - 26 des Zivilgesetzbuches¹⁾. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie nicht nur vorübergehend verweilt, sondern während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum vornherein befristet ist.

³ Der sozialhilferechtliche innerkantonale Unterstützungswohnsitz oder Aufenthaltsort richtet sich analog nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)²⁾. Als Aufenthalt gilt dabei die tatsächliche Anwesenheit in einer Einwohnergemeinde.

2. Abschnitt: Massnahmen und Leistungen

§ 4. *Soziale Aufgaben*

¹ Kanton und Einwohnergemeinden erfüllen ihre sozialen Aufgaben, indem sie der Bevölkerung Dienstleistungen der sozialen Sicherheit anbieten und individuelle und kollektive Sozialleistungen erbringen.

² Sie fördern die private soziale Tätigkeit und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der mit sozialen Aufgaben beauftragten Personen.

§ 5. *Dienstleistungen*

¹ Der Kanton gewährleistet und sorgt mit den Einwohnergemeinden dafür, dass Dienstleistungen der sozialen Sicherheit erbracht, finanziert und vollzogen werden.

² Dienstleistungen sind insbesondere präventive Hilfen, Beratung in Lebenslagen und persönliche Hilfen in Problemlagen.

§ 6. *Sozialleistungen*

¹ Der Kanton gewährleistet und sorgt mit den Einwohnergemeinden dafür, dass die Sozialleistungen in den jeweiligen Leistungsfeldern unter Vorbehalt der Eigenleistungen erbracht, finanziert und vollzogen werden.

² Individuelle Sozialleistungen werden als Sachleistungen oder als Geldleistungen der Sozialversicherungen, des Kantons oder der Einwohnergemeinden erbracht.

¹⁾ SR 210.
²⁾ SR 851.1.

³ Kollektive Sozialleistungen werden vom Kanton oder den Einwohnergemeinden erbracht, indem sie selber soziale Institutionen betreiben oder indem sie andere Gemeinwesen oder öffentliche oder private Institutionen durch Subventionen finanziell unterstützen.

⁴ Subventionen werden als Beiträge, Darlehen, Bürgschaften und Abgeltungen gewährt.

§ 7. Sachleistungen

Sachleistungen sind insbesondere individuelle Vorsorge- und Eingliederungsmassnahmen, Heilbehandlungen, Krankenpflege, Krankheits- und Behinderungskosten nach ELG, Transporte, Hilfsmittel und Naturalleistungen anstelle von Geldleistungen.

§ 8. Geldleistungen

¹ Geldleistungen sind insbesondere Taggelder, Renten, Erwerbsersatzleistungen, Mutterschaftsentschädigungen, Kinderzulagen, jährliche Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Prämienverbilligungen, individuelle finanzielle Unterstützungen in Lebens- und Problemlagen (Unterstützungsleistungen) sowie individuelle finanzielle Leistungen der Sozialhilfe.

² Geldleistungen der Sozialversicherungen werden versicherten Personen gewährt, unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder sozialen Lage.

³ Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des ELG, der Anspruch auf Prämienverbilligungen nach dem KVG, dabei sind das Einkommen und das Vermögen der anspruchsberechtigten Personen zu berücksichtigen.

⁴ Unterstützungsleistungen sowie Leistungen der Sozialhilfe werden vom Gemeinwesen Menschen gewährt, deren Eigenleistungen aus Eigenmitteln, privaten und sozialen Versicherungsleistungen sowie deren Leistungen aus familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsverpflichtungen unzureichend sind (Bedarfsleistungen).

§ 9. Subsidiarität

¹ Eigenleistungen und Sozialversicherungsleistungen gehen Bedarfsleistungen vor.

² Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen und Unterstützungsleistungen gehen den Sozialhilfeleistungen vor.

³ Die Sozialhilfeleistungen sind subsidiär zu den Eigenleistungen und den andern Geldleistungen.

§ 10. Anspruch auf Bedarfsleistungen

¹ Auf Bedarfsleistungen haben Menschen einen Rechtsanspruch, wenn

- a) sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen oder
- b) sie trotz Eigenmitteln, Privat- und Sozialversicherungsleistungen, die kostendeckenden Taxen oder Gebühren einer notwendigen sozialen Dienst- oder Sachleistung, namentlich von anerkannten Institutionen nicht oder nur teilweise bezahlen können.

² Auf Sozialhilfeleistungen haben Menschen in sozialen Notlagen einen Rechtsanspruch, wenn

- a) die zumutbaren Eigenleistungen nicht ausreichen;
- b) unterhalts- und unterstützungspflichtige Familienangehörige nicht rechtzeitig Unterstützung leisten;
- c) kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder andere Bedarfsleistungen besteht oder deren Leistungen den Lebensbedarf nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig decken.

§ 11. Berechnung, Auszahlung und Zuordnung der Bedarfsleistungen

¹ Die Bedarfsleistungen orientieren sich grundsätzlich am individuellen Bedarf, können aber auch pauschaliert werden.

² Sie können

- a) als Geldleistung ausbezahlt, bevorschusst oder als Sachleistung gewährt werden;
- b) von einer Kostengutsprache abhängig gemacht werden;

- c) zugunsten der anspruchsberechtigten Person direkt derjenigen Institution ausbezahlt werden, welche für die anspruchsberechtigte Person Leistungen erbringt. Vorbehalten bleibt Artikel 20 ATSG¹⁾.

³ Es besteht kein Anspruch darauf, dass die erforderliche Leistung in der beantragten Art erbracht wird.

§ 12. Subventionen

¹ Kanton und Einwohnergemeinden leisten anderen Gemeinwesen oder sozialen Institutionen Subventionen um

- a) präventive Massnahmen zu ermöglichen;
- b) wirtschaftlich schwächeren Personen den Zugang zu den angebotenen Dienst- oder Sachleistungen zu verhelfen;
- c) den Start einer sozialen Institution zu erleichtern;
- d) gemeinwirtschaftliche Leistungen oder übertragene soziale Aufgaben abzugelten.

² Die Subvention ist geknüpft an:

- a) eine gesetzliche Verpflichtung;
- b) eine Bewilligung;
- c) einen Leistungsauftrag oder eine Leistungsvereinbarung.

³ Bürgschaften können eingegangen werden, um sozialen Institutionen Investitionen oder die Sicherung der Liquidität zu ermöglichen.

3. Abschnitt: Nachforderung und Rückerstattung von Sozialleistungen

§ 13. Nachforderung nicht bezogener Sozialleistungen

¹ Wer eine gesetzlich zustehende Kinderzulage oder eine andere rechtmässig zugesicherte Sozialleistung nicht oder nur teilweise bezogen hat, kann die zustehende Sozialleistung nachfordern.

² Der Anspruch verjährt nach Ablauf von fünf Jahren.

³ Der Anspruch auf bereits zugesprochene aber unzustellbare Ergänzungsleistungen erlischt, wenn innert Jahresfrist keine Zahlung verlangt wird.

§ 14. Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

¹ Personen, die Geldleistungen der Sozialhilfe erhalten haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet, wenn sie in finanziell günstige Verhältnisse gelangen. Die Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.

² Erben, durch ein Vermächtnis bedachte Personen sowie Begünstigte aus Lebensversicherungen sind zur Rückerstattung der von einer verstorbenen Person bezogenen Geldleistungen der Sozialhilfe verpflichtet, soweit sie aus dem Nachlass oder aus Begünstigungen von Lebensversicherungen geldwerte Leistungen erhalten haben.

³ Der Kanton prüft und verfügt die Rückerstattung. Die Amtschreiberei zeigt der Prüfstelle die Inventare über den Vermögensnachlass an.

⁴ Während der Unmündigkeit und bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung oder während der Dauer der Teilnahme an einer beruflichen Integrationsmassnahme ausgerichtete oder mit Gegenleistungen abgegoltene Sozialhilfeleistungen sind nicht zurückzuerstatten.

⁵ In Härtefällen und aus Billigkeitsgründen kann die Rückerstattung auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 15. Verjährung und Verwirkung

¹ Die Pflicht zur Rückerstattung verwirkt nach zehn Jahren seit der letzten Leistungszahlung. Vorbehalten bleibt Artikel 25 Absatz 2 ATSG¹⁾.

¹⁾ SR 830.1.

² Grundpfandlich sichergestellte Forderungen und Ansprüche auf Rückerstattung verwirken nicht.

³ Die nach § 14 Absatz 2 entstandenen Ansprüche müssen innerhalb von zwei Jahren seit dem Tod der Empfängerin oder des Empfängers der nach § 14 Absatz 1 rückerstattungspflichtigen Leistung geltend gemacht werden.

⁴ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten von gesuchstellenden und leistungsbeziehenden Personen

§ 16. Anhörung und Mitsprache

¹ Im Verfahren über die Ausrichtung von Sozialleistungen und über den Entscheid zu Massnahmen sind die betroffenen Menschen anzuhören.

² Soweit mit Massnahmen, Bedingungen und Auflagen in die Lebensgestaltung der betroffenen Menschen eingewirkt wird, haben diese ein angemessenes Recht auf Mitsprache.

§ 17. Mitwirkungspflichten

Gesuchstellende und leistungsbeziehende Personen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung sind verpflichtet:

- a) aktiv am Verfahren mitzuwirken, insbesondere über die massgebenden Verhältnisse alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und soweit möglich zu belegen;
- b) Einsicht in schriftliche Unterlagen zu gewähren;
- c) Behörden und Institutionen zu ermächtigen, soweit erforderlich Auskunft zu erteilen;
- d) Auflagen und Weisungen zu befolgen;
- e) zweckgebundene Leistungen zweckmässig zu verwenden;
- f) eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen.

§ 18. Auskunftspflichten

¹ Gemeinden und soziale Institutionen sind verpflichtet, dem Kanton die für Aufsicht und für die Planung notwendigen Auskünfte zu erteilen, namentlich Einsicht in die Betriebs- und Rechnungsführung zu gewähren.

² Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie Arbeitgebende, Sozialversicherungsträger und andere Stellen, welche Personen unterstützen, sind gegenüber den jeweiligen Leistungserbringenden verpflichtet, unentgeltlich diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um die Sozialleistungen festzulegen, zu ändern, sicherzustellen, an Dritte auszusahlen oder zurückzufordern.

§ 19. Schweigepflicht

¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind gegenüber Dritten verpflichtet, über die ihnen in ihrer Stellung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

² Vorbehalten bleiben Mitwirkungs- und Auskunftspflichten unter Behörden und Organen nach Artikel 32 ATSG²⁾ sowie anderen an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Personen sowie wichtige öffentliche Interessen.

³ Im übrigen gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)³⁾ und das Informations- und Datenschutzgesetz¹⁾.

¹⁾ SR 830.1.
²⁾ SR 830.1.
³⁾ SR 235.1.

2. Kapitel: Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

§ 20. Sozialplanung, Sozialprogramme und Sozialbericht

¹ Der Regierungsrat legt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Artikel 73 der Kantonsverfassung in einer Sozialplanung oder entsprechend den sozialen Leistungsfeldern in Teilplänen fest und passt sie periodisch den veränderten Verhältnissen an.

² Die Sozialplanung enthält insbesondere Angaben über:

- a) Ist- und Sollzustand;
- b) Ziele und Prioritäten;
- c) Bedarfszahlen und regionale Bedürfnisse;
- d) Grundangebot und Basisqualität;
- e) notwendige Trägerschaften;
- f) weitere notwendige rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Massnahmen.

³ Der Kantonsrat beschliesst die Sozialplanung.

⁴ Der Regierungsrat und die Einwohnergemeinden setzen die Sozialplanung in Sozialprogrammen um.

⁵ Der Regierungsrat berichtet dem Kantonsrat periodisch in einem Sozialbericht, ob die Ziele, Resultate und Wirkungen erreicht worden sind und wo die Sozialplanung anzupassen ist. Der Kantonsrat genehmigt den Bericht.

§ 21. Bewilligung und Aufsicht

¹ Das Departement bewilligt und beaufsichtigt das Erbringen von sozialen Aufgaben und den Betrieb sozialer Institutionen, die

- a) Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder
- b) Beiträge der öffentlichen Hand erhalten.

² Davon ausgenommen sind grundsätzlich Leistungen, welche der Kanton oder die Einwohnergemeinden selbst erbringen.

³ Die Bewilligung wird in der Regel als Betriebsbewilligung, Anerkennung oder Berufsausübungsbewilligung erteilt.

⁴ Das Departement kann in einzelnen sozialen Leistungsfeldern die Oberämter oder die Sozialorgane der Einwohnergemeinden ermächtigen, Bewilligungen oder Anerkennungen zu erteilen.

§ 22. Voraussetzungen für die Bewilligung

¹ Die Bewilligung oder Anerkennung setzt voraus, dass

- a) der Bedarf entsprechend der Sozialplanung nachgewiesen ist;
- b) ein Grundangebot in geforderter Basisqualität erbracht wird;
- c) ein Betriebskonzept oder Leistungsauftrag vorliegt;
- d) die soziale Aufgabe wirtschaftlich erbracht, die soziale Institution wirtschaftlich geführt, die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt wird, die Finanzierung gesichert ist und angemessene Betriebsreserven gebildet werden;
- e) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Vernetzung) besteht.

² Jede Bewilligung ist befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über:

- a) die Eignung des Personals in fachlicher und persönlicher Hinsicht;
- b) die Begleitung, Betreuung und Behandlung der betroffenen Menschen;
- c) die bauliche Gestaltung;
- d) die Betriebsführung und Organisation;

¹) BGS 114.1.

- e) die Taxgestaltung;
- f) die Versicherungen.

³ Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Die Bewilligung ist insbesondere zu überprüfen, wenn Investitionen getätigt werden, die eine vom Departement bestimmte Höhe überschreiten.

§ 23. Leistungsvereinbarungen und Controlling

¹ Der Regierungsrat kann in den kantonalen, die Einwohnergemeinden können in den kommunalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

² In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass

- a) die Wirkungsziele und Resultate überprüfbar sind und evaluiert werden;
- b) die geforderte Qualität erreicht wird;
- c) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
- d) der Rechtsschutz gewährleistet ist.

³ Die beauftragende Stelle überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.

⁴ Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

§ 24. Statistik

Kanton, Einwohnergemeinden und die nach diesem Gesetz mit Aufgaben betrauten Institutionen erheben und liefern nach Vorgabe des Bundes und der kantonalen Departemente unentgeltlich alle relevanten statistischen Daten, um eine aussagekräftige Sozialstatistik und einen Sozialbericht, die Sozialforschung und wissenschaftliche Arbeiten zu ermöglichen.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Kanton und Gemeinden

§ 25. Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton stellt im Rahmen der Sozialplanung die sozialen Aufgaben sicher, indem er

- a) das Grundangebot und die Basisqualität gewährleistet;
- b) den Betrieb sozialer Institutionen bewilligt und beaufsichtigt;
- c) Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliesst;
- d) von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Listen über zugelassene inner- und ausserkantonale soziale Institutionen und Heime erstellt;
- e) Resultate und Wirkungen evaluiert und prüft;
- f) den Rechtsschutz und die Gleichbehandlung garantiert;
- g) Bundesregelungen, interkantonale Regelungen und internationale Übereinkommen vollzieht.

² Er sorgt dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

- a) Vollzug der Sozialversicherungen nach Bundesrecht;
- b) Kinderzulagen nach kantonalem Recht;
- c) Ergänzungsleistungen unter Vorbehalt der Finanzierung als Verbundaufgabe mit den Einwohnergemeinden;
- d) Prämienverbilligung in der Krankenversicherung;
- e) Wohnen-Miete;
- f) Opferhilfe;
- g) Menschen mit einer Behinderung.

³ Er kann konkrete soziale Projekte unterstützen.

⁴ Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und geeignete Institutionen fehlen, kann der Kanton eigene Institutionen schaffen.

§ 26. Aufgaben der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

- a) Familie, Kinder, Jugend und Alter;
- b) Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe;
- c) Integration der ausländischen Wohnbevölkerung;
- d) Arbeitslosenhilfe;
- e) Suchthilfe;
- f) ambulante und stationäre Betreuung und Pflege;
- g) Sozialhilfe;
- h) Bestattung.

² Sie können konkrete soziale Projekte unterstützen.

§ 27. Sozialregionen

¹ Die Einwohnergemeinden erbringen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit und des Vormundschaftsrechtes in Sozialregionen.

² Eine Sozialregion muss mindestens 12'000 Einwohner und Einwohnerinnen umfassen. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die regionalen Verhältnisse Sozialregionen mit einer geringeren Einwohnerzahl zulassen.

³ Die Einwohnergemeinden können weitere soziale Aufgaben grundsätzlich nur jener Sozialregion übertragen, welcher sie für die Sozialhilfe angehören. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁴ Sozialregionen können sich zusammenschliessen, um soziale Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.

§ 28. Sozialkommission, Vormundschaftsbehörde und Sozialdienst

¹ Die Sozialregion

- a) wählt eine Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde, die
 - 1. grundsätzliche Fragestellungen der sozialen Sicherheit beurteilt,
 - 2. insbesondere die Sozialhilfe plant, den Bedarf erfasst, die Qualität sichert und darüber entscheidet, ob eine Sozialleistung oder eine Dienstleistung gewährt wird,
 - 3. vormundschaftliche Massnahmen anordnet.
- b) führt einen Sozialdienst, der
 - 1. im Einzelfall die Entscheidungsgrundlagen für die Sozialleistungen und vormundschaftlichen Massnahmen liefert,
 - 2. mit Klienten und Klientinnen individuelle Ziele vereinbart und die Massnahmen vollzieht und überprüft.

² Die Einwohnergemeinden können eigene Sozialkommissionen und Vormundschaftsbehörden bestimmen.

2. Abschnitt: Ausgleichskasse und IV-Stelle

§ 29. Aufgaben

¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) vollzieht

- a) das Bundesrecht über die
 - 1. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),

2. Invalidenversicherung (IVG) nach Artikel 60 IVG¹,
3. Erwerbsersatzleistungen für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG),
4. Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG);

b) das kantonale Recht über die

1. Ergänzungsleistungen (ELG),
2. Kinderzulagen,
3. die individuelle Prämienverbilligung (KVG).

² Der Regierungsrat kann der Ausgleichskasse mit Zustimmung der Bundesorgane weitere Aufgaben übertragen.

³ Die IV-Stelle führt die Versicherung nach IVG in Zusammenarbeit mit den Organen der Alters- und Hinterlassenenversicherung durch.

§ 30. Rechtsform und Bundesaufsicht

¹ Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Deren Verwaltungsrat bestimmt ihren Sitz.

² Die Ausgleichskasse steht unter fachlicher Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der Bundesorgane.

³ Die IV-Stelle steht unter fachlicher, administrativer und wirtschaftlicher Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die entsprechenden Weisungen der Bundesorgane.

⁴ Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle verkehren in ihren Zuständigkeitsbereichen direkt mit den Bundesbehörden.

§ 31. Verwaltungsrat

¹ Der Regierungsrat wählt für die Ausgleichskasse und die IV-Stelle einen gemeinsamen Verwaltungsrat und dessen Präsidenten oder Präsidentin.

² Der Verwaltungsrat besteht aus 5-7 Mitgliedern. Die Leiter oder Leiterinnen von Ausgleichskasse und IV-Stelle nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

³ Der Verwaltungsrat

- a) erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement;
- b) beschliesst den Stellenplan und das Organigramm der Ausgleichskasse und der IV-Stelle; Organigramm und Stellenplan der IV-Stelle sind vom Bundesamt zu genehmigen;
- c) schlägt die Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle vor;
- d) wählt die Revisionsstelle der AKSO und IVSTSO;
- e) beaufsichtigt die Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskassen und überwacht deren Geschäftsführung;
- f) genehmigt Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte der Ausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse;
- g) berät die Geschäfte, die vom Regierungsrat oder Kantonsrat zu beschliessen sind;
- h) behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen Ausgleichskasse, IV-Stelle und die kantonale Familienausgleichskasse;
- i) setzt die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse und ihrer Zweigstellen und die Vergütungen an die Zweigstellen fest;
- j) kann der Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Weisungen erteilen.

§ 32. Geschäftsleitung

¹ Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsleitung der Ausgleichskasse und der Geschäftsleitung der IV-Stelle werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

¹) SR 831.20.

² Der Regierungsrat regelt insbesondere die Grundzüge der Kassenorganisation und der Zusammenarbeit zwischen Ausgleichskasse und IV-Stelle in einer Verordnung.

§ 33. Zweigstellen

¹ Die Ausgleichskasse führt Zweigstellen, erteilt ihnen Weisungen und beaufsichtigt sie.

² Sie kann mit Sozialregionen vereinbaren, dass diese eine Zweigstelle führen.

§ 34. Revisionsstelle und Arbeitgeberkontrolle

¹ Die Revisionsstelle prüft periodisch die Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse und der IV-Stelle nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung. Sie orientiert den Verwaltungsrat.

² Die Ausgleichskasse nimmt eine Kontrolle der Arbeitgebenden vor oder bestimmt Kontrollstellen.

§ 35. Verwaltungskostenbeiträge

¹ Die Ausgleichskasse erhebt für die bundesrechtlichen Aufgaben von den ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen Verwaltungskostenbeiträge, welche ihren Verwaltungsaufwand, einschliesslich der Vergütungen für die Aufgaben ihrer Zweigstellen sowie die Revisions- und Kontrollkosten decken.

² Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse die Verwaltungskosten für die ihr vom Kanton übertragenen Aufgaben.

§ 36. Haftung des Kantons

¹ Die Haftung des Kantons für den Vollzug der bundesrechtlichen Aufgaben richtet sich ausschliesslich nach der Bundesgesetzgebung.

² Bei den vom Kanton der Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben gilt das Verantwortlichkeitsgesetz¹⁾.

3. Abschnitt: Familienausgleichskassen

§ 37. Familienausgleichskassen; Aufgaben

¹ Die Familienausgleichskassen haben die Kinderzulagen nach kantonalem Recht festzusetzen und auszuzahlen sowie die Beiträge der Arbeitgebenden zu erheben.

² Die Familienausgleichskassen

- a) müssen die im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Kinderzulagen ausrichten und Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben;
- b) können die Auszahlung der Kinderzulagen für Arbeitnehmende den Arbeitgebenden übertragen.

³ Die Familienausgleichskassen sind von kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

§ 38. Private Familienausgleichskassen

¹ Als private Familienausgleichskassen werden Familienausgleichskassen schweizerischer und kantonaler Berufsverbände von Arbeitgebenden sowie kantonaler zwischenberuflicher Verbände von Arbeitgebenden anerkannt, sofern sie folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) beschränkt sich der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse auf den Kanton Solothurn, so müssen ihr wenigstens 50 Arbeitgebende oder wenigstens 500 Arbeitnehmende angehören;
- b) erstreckt sich der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse auf mehrere Kantone oder auf die ganze Schweiz, so müssen ihr wenigstens 50 Arbeitgebende und 500 Arbeitnehmende oder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitgebenden, wenigstens 1000 Arbeitnehmende angehören.

¹⁾ BGS 124.21.

² Der Regierungsrat anerkennt selbständige und die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Familienausgleichskassen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Anerkennung zu entziehen, wenn die Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und sie trotz Aufforderung den gesetzmässigen Zustand nicht in ert angemessener Frist wieder herstellt.

§ 39. Kantonale Familienausgleichskasse

¹ Der Kanton führt eine kantonale Familienausgleichskasse als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Er überträgt die Geschäftsführung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn.

² Die kantonale Familienausgleichskasse

- a) kontrolliert die Beitragspflicht der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden;
- b) erhebt die Beiträge für die Kinderzulagen von den beitragspflichtigen Unternehmen und Personen;
- c) vergütet der Ausgleichskasse die Verwaltungskosten;
- d) vollzieht das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) nach § 77ff.

§ 40. Kassenzugehörigkeit

¹ Arbeitgebende, die Mitglieder eines Berufsverbandes mit eigener privater Familienausgleichskasse sind, haben dieser beizutreten.

² Beitragspflichtige, die sowohl einem Berufsverband als auch einem zwischenberuflichen Verband angehören, werden nach freier Wahl der Familienausgleichskasse einer der beiden Verbände angeschlossen.

³ Der kantonalen Familienausgleichskasse haben all diejenigen beizutreten, die keiner privaten Familienausgleichskasse angehören.

⁴ Die Bestimmungen des AHVG¹⁾ über die Kassenzugehörigkeit und den Kassenwechsel sind sinngemäss anwendbar.

§ 41. Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen

¹ Die Familienausgleichskassen sind periodisch zu revidieren.

² Die den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgebenden sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu kontrollieren.

³ Die Bestimmungen des AHVG über die Kassenrevisionen und die Arbeitgeberkontrollen sind sinngemäss anwendbar.

§ 42. Berichterstattung und Aufsicht

¹ Die Familienausgleichskassen haben dem Verwaltungsrat der Ausgleichskasse den Geschäftsbericht einschliesslich des Revisionsberichtes der Kontrollstellen einzureichen.

² Der Verwaltungsrat der Ausgleichskasse übt die Aufsicht aus. Er

- a) entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Familienausgleichskassen;
- b) genehmigt den Geschäftsbericht;
- c) berät das Departement.

4. Abschnitt: Fachstelle Arbeitslosenversicherung

§ 43. Arbeitslosenversicherung; Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton betreibt eine öffentliche Arbeitslosenkasse. Er bezeichnet eine Amtsstelle und führt regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sowie eine Logistik-Stelle (LAM), um arbeitsmarktliche Massnahmen bereitzustellen.

¹⁾ SR 831.10.

² Der Regierungsrat kann Aufgaben der kantonalen Amtsstelle nach Artikel 85 AVIG¹⁾ an die RAV und das LAM übertragen.

³ Für die RAV setzt der Kanton als tripartite Kommission die Kommission für kantonale Arbeitsmarktpolitik (KAP) ein.

§ 44. Aufgaben der Einwohnergemeinden

¹ Jede Einwohnergemeinde führt auf ihre Kosten ein Gemeindearbeitsamt oder delegiert diese Aufgaben an die RAV oder eine andere regionale Stelle.

² Der Regierungsrat kann den Gemeindearbeitsämtern weitere Aufgaben übertragen, die mit der Anmeldung zur öffentlichen Arbeitsvermittlung und zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung zusammenhängen.

§ 45. Finanzierung

Die Finanzierung der Verwaltungskosten der AVIG-Vollzugsstellen und der arbeitsmarktlichen Massnahmen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

5. Abschnitt: Zusammenarbeit

§ 46. Interkantonale Zusammenarbeit und Anerkennung

¹ Der Regierungsrat kann Verträge mit andern Kantonen abschliessen, um soziale Aufgaben gemeinsam zu erbringen und die Kosten gemeinsam zu tragen.

² Der Kanton anerkennt in der Regel ausserkantonale soziale Institutionen, wenn der Träger- oder Standortkanton den Betrieb aufgrund interkantonalen Vereinbarungen oder bundesgesetzlich vorgeschriebener Listen bewilligt hat.

³ Kanton und Einwohnergemeinden ermöglichen den Besuch oder Aufenthalt in ausserkantonalen Institutionen, wenn

- a) kantonal entsprechende Institutionen oder Plätze fehlen;
- b) die Institution besser geeignet oder erreichbar ist;
- c) andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 47. Innerkantonale Partnerschaft

¹ Kanton, Einwohnergemeinden, Sozialversicherungsträger und soziale Institutionen arbeiten partnerschaftlich zusammen.

² Kanton und Einwohnergemeinden können mit Bürger- und Kirchgemeinden sowie mit privaten Organisationen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, um soziale Aufgaben zu erfüllen.

³ Die Einwohnergemeinden können einzelne soziale Aufgaben oder Leistungsfelder an den Kanton oder an soziale Institutionen oder Privatpersonen übertragen.

§ 48. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹ Kanton, Einwohnergemeinden und Sozialversicherungsträgerinnen errichten gemeinsam Anlaufstellen (Intake) und eine Institution zur Fallführung (Case-Management), um soziale Aufgaben zu erfüllen.

² Sie können dafür mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen oder die Aufgaben den Sozialregionen übertragen.

§ 49. Freiwilligenarbeit

Kanton und Einwohnergemeinden können die Freiwilligenarbeit unterstützen und die Zusammenarbeit mit Freiwilligen sowie die Familien- und Nachbarschaftshilfe fördern.

¹⁾ SR 837.0.

§ 50. Fachkommissionen

¹ Der Regierungsrat kann in einzelnen sozialen Leistungsfeldern Fachkommissionen einsetzen.

² Für die interinstitutionelle Zusammenarbeit ernennt der Regierungsrat ein Leitungsorgan aus Vertretungen der Arbeitslosenversicherung, der Ausgleichskasse, der Invalidenversicherungs-Stelle und des Verbandes solothurnischer Einwohnergemeinden, das für Intake und Case-Management die strategischen Ziele festlegt und bei Bedarf steuernd eingreift.

4. Kapitel: Finanzierung durch Kanton und Einwohnergemeinden

§ 51. Leistungsvergütung durch Taxen

¹ Die Gemeinwesen und die anerkannten sozialen Institutionen stellen ihre an Einzelpersonen erbrachten Leistungen gestützt auf eine von ihnen festgelegte Taxordnung in Rechnung. Die Taxen berücksichtigen die vollen Kosten der erbrachten Leistungen.

² Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen) anrechenbarer Investitionen sowie Rückstellungen für zukünftige Investitionen (Errichtung, Ausbau, Erneuerung und Einrichtung) gelten als Betriebsaufwand. Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Kapitalfolgekosten und Rückstellungen fest.

³ Leistungen der Gemeinwesen an anerkannte Institutionen werden grundsätzlich als leistungsbezogener Beitrag an die Taxen festgelegt (Subjektfinanzierung). Sie werden direkt der Institution ausgerichtet und vermindern die in Rechnung gestellten Taxen entsprechend.

⁴ Das Gesetz kann auch Subventionen vorsehen, welche nicht leistungsbezogen ausgerichtet werden (Objektfinanzierung).

§ 52. Genehmigung der Taxen

¹ Der Regierungsrat legt für anerkannte Institutionen generelle Höchstattaxen fest.

² Das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

³ In streitigen Fällen legt das Departement die individuellen Taxen fest.

⁴ Vorbehalten bleiben Regelungen interkantonalen Vereinbarungen.

§ 53. Übernahme der Taxen

¹ Schuldner oder Schuldnerin der Taxen sind grundsätzlich diejenigen Personen, welche die Leistungen beziehen.

² Das Gemeinwesen oder die Sozialversicherung vergütet den anspruchsberechtigten Personen die Taxen ganz oder teilweise durch individuelle Sozialleistungen nach diesem Gesetz. Werden die Taxen durch die Sozialleistungen nicht vollständig gedeckt, muss die Differenz durch den Bezüger oder die Bezügerin der Leistung getragen werden.

§ 54. Kostentragung durch Kanton und Einwohnergemeinden

¹ Kanton und Einwohnergemeinden kommen unter Vorbehalt von Absatz 3 in den ihnen zugeordneten Leistungsfeldern für die finanziellen Verpflichtungen nach diesem Gesetz auf.

² Der Kanton leistet die nach dem Bundesrecht verlangten kantonalen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes.

³ Die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen und die Verwaltungskosten werden als Verbundaufgabe vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Verteilschlüssel wird vom Regierungsrat nach § 172 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals festgelegt.

⁴ Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Auswirkungen der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Haben sich die Anteile an den Gesamtkosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden erheblich verändert, beantragt er dem Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels. Der Verteilschlüssel ist ebenfalls zu überprüfen, wenn durch Änderungen des Bundesrechts oder dieses Gesetzes die finanzielle Belastung des Kantons oder der Einwohnergemeinden wesentlich erhöht oder vermindert wird.

⁵ Die Infrastruktur- und Betriebskosten (Verwaltungskosten) der interinstitutionellen Zusammenarbeit werden wie folgt getragen:

- a) Intake über
 - 1. die Abgeltung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn an die Zweigstellen (AHV),
 - 2. den Abgeltungsanteil des Kantons an die Zweigstellen (EL),
 - 3. Beiträge der Einwohnergemeinden;
- b) Case-Management über
 - 1. 40% von der Arbeitslosenversicherung,
 - 2. 20% von der Invalidenversicherung im Rahmen des administrativen Durchführungskosten,
 - 3. 40% von den Einwohnergemeinden.

§ 55. Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden

¹ Folgende Leistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich:

- a) Beiträge an die Ergänzungsleistungen;
- b) Beiträge an die interinstitutionelle Zusammenarbeit;
- c) Alimentenbevorschussung;
- d) Arbeitslosenhilfe, soweit sie nicht über die Arbeitslosenversicherung finanziert werden;
- e) Suchthilfe;
- f) Sozialhilfe.

² Der Lastenausgleich umfasst alle Geldleistungen und Rückerstattungen beziehungsweise nicht eingebrachten Forderungen, einschliesslich der mit dem Inkasso verbundenen Betreibungs- und Prozesskosten.

³ Die Kosten des Sozialdienstes und der Sozialadministration trägt die jeweilige Einwohnergemeinde unter Vorbehalt von Absatz 4 selber.

⁴ Die Verwaltungskosten der Sozialregionen fallen in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden, wenn

- 1. die Sozialregion die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die vom Regierungsrat festgelegten quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen der Leistungserbringung erfüllt und
- 2. Sozialdienst und Sozialadministration mit mindestens 2.5 vollen Stellen geführt werden.

⁵ Der Kanton vollzieht den Lastenausgleich.

⁶ Die in den Lastenausgleich fallenden Geldleistungen und Verwaltungskosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der aktuellen kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

⁷ Der Regierungsrat kann den Verteilschlüssel nach Absatz 6 ergänzen, um für die Einwohnergemeinden und die Sozialregionen Anreize für eine effizientere Organisation der dem Lastenausgleich unterliegenden Aufgaben zu schaffen.

§ 56. Ausgabenbewilligungen

¹ Der Kantonsrat bewilligt

- a) die erforderlichen jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Voranschlag endgültig;
- b) neue einmalige Ausgaben im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung;
- c) den das bundesgesetzliche Minimum von 50% übersteigenden Kantonsanteil in der Prämienverbilligung nach KVG bis zu einem Höchstbetrag von 15 Millionen Franken endgültig.

² Der Regierungsrat

- a) beschliesst jährlich wiederkehrende oder einmalige Ausgaben für Ersatzvornahmen bis zu einer Million Franken endgültig;
- b) gewährt kantonale Bürgschaften bis zu fünf Millionen Franken im Einzelfall.

³ Die Einwohnergemeinden beschliessen die Ausgaben nach den Regelungen der Gemeindeordnung.

⁴ Die Verwendung von Mitteln aus dem Lotteriefonds und anderen Fonds bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 57. Gebührentarif

¹ Kantonale Gebühren werden nach dem Gebührentarif¹⁾ erhoben.

² Kommunale Gebühren sind in rechtsetzenden Reglementen der Einwohnergemeinde festzulegen.

2. Titel: Prävention

§ 58. Verhältnisprävention

Der Kanton bekämpft die Ursachen einer sozialen Gefährdung oder Notlage bei den einzelnen sozialen Verhältnissen, indem er

- a) Massnahmen in der Spezialgesetzgebung trifft;
- b) soziale Problemlagen thematisiert, darüber informiert und kommuniziert, sowie Kampagnen in den jeweiligen Lebenswelten durchführt;
- c) Fachstellen errichtet oder unterstützt.

§ 59. Verhaltensprävention

¹ Kanton und Einwohnergemeinden befähigen die Menschen unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder ihres sozialen Status zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Handeln.

² Kanton und Einwohnergemeinden fördern in den ihnen nach dem Gesetz zugewiesenen Leistungsfeldern die Prävention mit geeigneten Massnahmen, indem sie

- a) die individuellen Kompetenzen im sozialen Verhalten durch Erstberatung, durch Vermittlung von Dienstleistungen sowie durch Massnahmen der Ausbildung und durch Angebote des Trainings stärken;
- b) Menschen durch Beratung, Unterstützung zur Selbsthilfe und Begleitung befähigen, sich einer sozialen Gefährdung zu entziehen oder aus einer sozialen Notlage zu befreien.

§ 60. Alkoholzehntel

Der Regierungsrat verwendet den Alkoholzehntel im Rahmen der Zweckbestimmung des Bundes zur Bekämpfung des Suchtverhaltens sowie zur Finanzierung von Projekten der Prävention im Sozial- und im Gesundheitsbereich.

3. Titel: Sozialversicherungen und Ergänzungshilfen

1. Kapitel: Sozialversicherungen nach Bundesrecht

§ 61. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der bundesrechtlichen Sozialversicherungen ergeben sich aus dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)²⁾ und der jeweiligen Spezialgesetzgebung des Bundes.

§ 62. Berufliche Vorsorge; Aufsicht

Das Departement führt die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)³⁾.

¹⁾ BGS 615.11.
²⁾ SR 830.1.
³⁾ SR 831.40.

§ 63. Erlass von Mindestbeiträgen an die AHV, IV und EO

¹ Die Ausgleichskasse beschliesst über Gesuche zum Erlass von Mindestbeiträgen an die AHV, IV und EO. Der Kanton ist vor dem Erlass anzuhören.

² Der Kanton trägt erlassene Mindestbeiträge.

§ 64. Vollzug der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch den Kanton

¹ Die Erstellung der Spitalplanung und der Spitalliste im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ¹⁾ richtet sich nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes²⁾. Der Regierungsrat erstellt die Planung und die Liste der für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zugelassenen Pflegeheime.

² Die Prämienverbilligung im Sinne des KVG richtet sich nach den §§ 89 bis 94.

³ Das Departement nimmt die übrigen dem Kanton nach der Gesetzgebung des Bundes dem Kanton übertragenen Aufgaben im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wahr, soweit diese nach § 65 nicht den Einwohnergemeinden übertragen sind. Es ist ermächtigt

- c) die notwendigen Weisungen zu erlassen;
- d) über bundesrechtliche Ausnahmen von der Versicherungspflicht zu entscheiden.

§ 65. Vollzug durch die Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden

- a) sorgen dafür und kontrollieren, dass ihre Einwohner und Einwohnerinnen die Versicherungspflicht einhalten;
- b) informieren die Bevölkerung situativ über die Versicherungspflicht;
- c) können von jeder Person in der Einwohnergemeinde einen Versicherungsnachweis verlangen; neu zuziehende Personen haben den Nachweis innert 14 Tagen nach der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle zu erbringen;
- d) weisen versicherungspflichtige Personen ohne nachgewiesenen Versicherungsschutz direkt einem Versicherer der sozialen Krankenversicherung zu.

2. Kapitel: Kinderzulagen nach kantonalem Recht

1. Abschnitt: Grundsatz

§ 66. Ziel und Zweck

Die Kinderzulagen bezwecken, Familien mit einem unselbständig erwerbstätigen Elternteil sowie hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Solothurn mit anspruchsberechtigten Kindern finanziell zu unterstützen und zu fördern.

2. Abschnitt: Kinderzulagen unter Ausschluss der Landwirtschaft

§ 67. Anspruch auf Kinderzulagen

¹ Die Kinderzulagen werden Familien mit mindestens einem unselbständig erwerbstätigen Elternteil ausgerichtet.

² Der Anspruch besteht für alle Kinder, die eine Rente nach dem AHVG³⁾ auslösen können.

³ Der Anspruch von Arbeitnehmenden ist gegenüber den dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden geltend zu machen.

¹⁾ SR 832.10.
²⁾ BGS 817.11.
³⁾ SR 831.1.

§ 68. Voraussetzungen des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch des oder der Arbeitnehmenden.

² Bei unverschuldetem Arbeitsunterbruch, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Militärdienst, Straf- oder Massnahmenvollzug und für bezugsberechtigte Wöchnerinnen sind die Kinderzulagen noch während drei Monaten weiter auszurichten.

³ Die Kinderzulagen nach Absatz 2 werden nur ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf eine besondere Versicherungsleistung besteht.

⁴ Wird die Lohnzahlungspflicht bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft von dem oder der Arbeitgebenden mit einer Taggeldversicherung abgegolten, so ist der Kinderzulagenanspruch mitzuversichern oder vom Arbeitgebenden selber zu tragen.

§ 69. Anspruchskonkurrenz und Drittauszahlung

¹ Erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulagen, werden diese nur einem Elternteil gewährt. Der Anspruch steht zu:

- a) in der Ehe dem von der ehelichen Gemeinschaft bezeichneten Elternteil;
- b) ausserhalb der Ehe jenem Elternteil, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist.

² Ist die Obhut keinem Elternteil anvertraut, so hat jene Person Anspruch, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

³ Bietet die bezugsberechtigte Person keine Gewähr dafür, dass die Kinderzulagen zweckmässig verwendet werden, sind diese auf begründetes Gesuch hin dem Elternteil oder jener Person oder Stelle auszus zahlen, der die Obhut des Kindes anvertraut ist.

§ 70. Höhe der Kinderzulagen

¹ Die Kinderzulage beträgt 200 Franken pro Monat.

² Der Regierungsrat kann die Kinderzulage entsprechend der Teuerung anpassen.

³ Die volle Kinderzulage wird ausgerichtet:

- a) bei einer Erwerbsarbeit von mindestens 60 Stunden monatlich;
- b) bei Kurzarbeit im Sinne des AVIG¹⁾.

⁴ Beträgt die monatliche Arbeitszeit weniger als 60 Stunden, erfolgt eine entsprechende Reduktion im Verhältnis zur ganzen Kinderzulage. Der Regierungsrat kann für alleinerziehende Arbeitnehmende und für mitarbeitende Ehegatten von Arbeitgebenden im gleichen Betrieb Ausnahmen vorsehen.

§ 71. Dauer des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird.

² Er erlischt am Ende des Monats,

- a) mit dem vollendeten 18. Altersjahr des Kindes;
- b) mit dem vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind in Ausbildung steht.

§ 72. Anspruch bei Wohnsitz im Ausland

¹ Für Kinder, die im Ausland wohnen

- a) besteht ein Anspruch auf Kinderzulagen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
- b) passt der Regierungsrat die Kinderzulage der Kaufkraft des jeweiligen Aufenthaltsstaates an.

² Vorbehalten bleiben besondere Staatsabkommen.

§ 73. Unterstellung und Beitragspflicht

Arbeitgebende mit Wohn- oder Geschäftssitz, mit Betrieben, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Kanton Solothurn sind den Bestimmungen über die Kinderzulagen in diesem

¹⁾ SR 837.0.

Gesetz unterstellt und haben für die von ihnen im Kanton beschäftigten Arbeitnehmenden Beiträge an ihre Familienausgleichskasse zu entrichten.

§ 74. Befreiung von der Unterstellung und Beitragspflicht

¹ Von der Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kinderzulagen sind die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe befreit.

² Der Regierungsrat kann Arbeitgebende von der Unterstellung befreien, wenn sie mehr als 500 Arbeitnehmende beschäftigen und ihnen auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen mindestens gleichartige und den gesetzlichen in der Gesamtleistung gleichwertige Kinderzulagen ausrichten. Wenn wichtige Gründe vorliegen, ist die Befreiung zu widerrufen.

³ Unter gleichen Bedingungen sind Arbeitgebende ohne Geschäftssitz im Kanton Solothurn, die aber im Kantonsgebiet eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte führen und darin Arbeitnehmende beschäftigen, vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit, wenn der Hauptbetrieb vom entsprechenden Kanton befreit worden ist. Die Befreiung ist in diesem Falle auch gegeben, wenn der Arbeitgebende weniger als 500 Arbeitnehmende beschäftigt.

§ 75. Höhe und Verwendung der Beiträge

¹ Die Beiträge an die Familienausgleichskassen werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben.

² Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und sind für alle ihr angeschlossenen Beitragspflichtigen gleich hoch.

³ Die Beiträge dürfen den Arbeitnehmenden nicht überwältzt werden.

⁴ Die Beiträge dienen dazu, die Kinderzulagen zu finanzieren, die Verwaltungskosten der Familienausgleichskasse abzugelten und eine angemessene Schwankungsreserve zu bilden.

⁵ Die Arbeitgebenden rechnen die AHV-pflichtigen Löhne und die ausbezahlten Kinderzulagen periodisch mit der Familienausgleichskasse ab.

§ 76. Anwendbarkeit des AHVG

Für die Haftung der Arbeitgebenden, die Verrechnung von Zulagenansprüchen sowie für die Vergütungs- und Verzugszinsen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ sinngemäss.

3. Abschnitt: Familien- und Kinderzulagen in der Landwirtschaft

§ 77. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende

¹ Landwirtschaftliche Arbeitnehmende mit anspruchsberechtigten Kindern haben Anspruch auf Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)²⁾.

² Sie können keinen Anspruch auf Kinderzulagen nach diesem Gesetz erheben.

§ 78. Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen

¹ Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen, welche abgestufte Kinderzulagen nach FLG³⁾ beziehen, haben Anspruch auf kantonale Ergänzungskinderzulagen bis zur Höhe der ganzen Kinderzulage nach dem FLG⁴⁾.

² Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen, die keinen Anspruch auf Kinderzulagen nach FLG⁵⁾ geltend machen können, haben Anspruch auf kantonale Kinderzulagen bis zur Höhe der ganzen Kinderzulage nach dem FLG⁶⁾.

³ Der Anspruch beginnt mit der Aufnahme und erlischt mit der Aufgabe einer hauptberuflichen landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

¹⁾ SR 831.10.
²⁾ SR 836.10.
³⁾ SR 836.10.
⁴⁾ SR 836.10.
⁵⁾ SR 836.10.
⁶⁾ SR 836.10.

§ 79. Beitragspflicht, Beitritt

¹ Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen, die weder ganze noch abgestufte Kinderzulagen nach FLG¹⁾ beziehen, haben Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse zu entrichten.

² Wenn sie eine ganze oder gekürzte abgestufte Kinderzulage nach FLG²⁾ beziehen, sind sie nicht beitragspflichtig.

§ 80. Kontrolle der Unterstellung

Die kantonale Familienausgleichskasse kontrolliert die Unterstellung der Landwirte und Landwirtinnen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kinderzulagen.

3. Kapitel: Ergänzungsleistungen

§ 81. Ziel und Zweck

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton Solothurn haben im Rahmen der Bundesvorschriften Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

§ 82. Bundesvorgaben und kantonale Bemessungsgrundlagen

¹ Die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG³⁾).

² Soweit die Kantone nach ELG⁴⁾ dazu ermächtigt sind, bestimmt der Regierungsrat insbesondere:

- a) die persönlichen Auslagen der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen;
- b) die Begrenzung der Kosten, die wegen eines Aufenthalts in einem Heim berücksichtigt werden, soweit dadurch keine Sozialhilfe beansprucht werden muss;
- c) die Begrenzung der Vergütung von Kosten, die wegen Krankheit oder Behinderung entstehen im Rahmen der wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung;
- d) den anrechenbaren Vermögensverzehr.

³ Grundstücke, die nicht zu eigenen Wohnzwecken der leistungsbeziehenden oder einer in die EL-Berechnung eingeschlossenen Person dienen, werden zum Verkehrswert in die Berechnung eingesetzt.

§ 83. Anmeldung

Anmeldungen zum Bezug einer Ergänzungsleistung sind der AHV-Zweigstelle einzureichen.

§ 84. Durchführung

¹ Die Ausgleichskasse entscheidet über das Begehren nach Artikel 49 Absatz 1 ATSG⁵⁾ in der Regel mit einer Verfügung und zahlt die Ergänzungsleistungen in der Regel monatlich aus.

² Die Ausgleichskasse führt über die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen und die ihr erwachsenen Verwaltungskosten je eine besondere Rechnung, macht über das Departement die Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge geltend und rechnet nach Abschluss des Rechnungsjahres ab.

³ Die Bestimmungen zum Vollzug der AHV und IV (Organisation, Geschäftsführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit sowie Revision) sind sinngemäss anzuwenden.

§ 85. Verwaltungskosten

Kanton und Einwohnergemeinden vergüten der Ausgleichskasse die Kosten, die ihr durch die übertragene Aufgabe erwachsen entsprechend dem Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen.

¹⁾ SR 836.10.

²⁾ SR 836.10.

³⁾ SR 831.30.

⁴⁾ SR 831.30.

⁵⁾ SR 830.1.

4. Kapitel: Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

1. Abschnitt: Prämienverbilligung

§ 86. Ziel und Zweck

Die Prämienverbilligung erfolgt in Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.¹⁾

§ 87. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

¹ Personen, deren Aufwendungen für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung den vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen, haben Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung, wenn sie

- a) bei einem vom Bund anerkannten Versicherer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung versichert sind;
- b) am 1. Januar des Anspruchsjahres im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten.

² Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Sie können eine getrennte Auszahlung verlangen.

³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Anspruchsjahres.

§ 88. Anrechenbare Prämien

Der Regierungsrat legt generelle Richtprämien für die Berechnung des Anspruches auf Prämienverbilligung fest. Dabei orientiert er sich an kantonalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

§ 89. Berechnung des Anspruches

¹ Das massgebende Einkommen basiert auf Steuerwerten der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung nach kantonalem Steuergesetz²⁾ und besteht aus einem korrigierten satzbestimmenden Einkommen und einem Anteil des satzbestimmenden Vermögens.

² Der Regierungsrat

- a) legt die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest;
- b) kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.

³ Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

§ 90. Sonderfälle

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung in Sonderfällen, insbesondere für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen, für selbständig besteuerte Personen in Ausbildung, quellenbesteuerte Personen, asyl- und schutzsuchende Personen, kann der Regierungsrat abweichend regeln.

² Weicht das in einem späteren Zeitpunkt rechtskräftig festgesetzte steuerbare Einkommen wesentlich von dem der Berechnung der Prämienverbilligung zugrundeliegenden Einkommen ab, kann im Kalenderjahr ein Antrag auf Nachvergütung gestellt oder von Amtes wegen eine Rückerstattung eingeleitet werden.

³ Entsprechen die Steuerwerte der gesuchstellenden Person offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ist auf diese abzustellen.

¹⁾ SR 832.10.
²⁾ BGS 614.11.

§ 91. Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt grundsätzlich direkt an die Versicherer. Die Versicherer bringen die so übermittelten Prämienbeiträge von den Prämien des laufenden Jahres in Abzug und weisen die Prämienverbilligung gegenüber den Versicherten im Einzelfall aus.

² Ausnahmsweise können die Prämienverbilligungsbeiträge mittels Barzahlung, bargeldlosem Zahlungsverkehr oder in Gutscheinform (Garantieerklärung) an die Versicherten ausbezahlt werden.

§ 92. Drittauszahlung

¹ Die von den Einwohnergemeinden übernommenen Zahlungen werden ausgerichtet an:

- a) Behörden, Amtsstellen, Sozialdienste, Angehörige oder Dritte, welche Mitgliederleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von Versicherten bevorschussen;
- b) Versicherer, bei denen fällige Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Versicherter ausstehen.

² Die Auszahlung kann nur so weit erfolgen, als Zahlungen, Vorschüsse oder ausstehende Prämien nachgewiesen werden.

2. Abschnitt: Finanzierung**93. Bundes- und Kantonsbeiträge**

¹ Die Prämienverbilligung wird finanziert mit:

- a) Beiträgen des Bundes;
- b) Beiträgen des Kantons.

² Die Höhe des Kantonsbeitrages wird vom Kantonsrat festgelegt.

5. Kapitel: Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe**1. Abschnitt: Alimentenbevorschussung****§ 94. Ziel und Zweck**

Die Alimentenbevorschussung bezweckt die Existenzsicherung des Kindes in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, indem sein Unterhaltsanspruch subsidiär und bedarfsgerecht erfüllt wird.

§ 95. Anspruch

¹ Anspruch auf Bevorschussung haben Kinder, die nicht mit beiden Eltern zusammenwohnen.

² Ist das Kind, nachdem es mündig geworden ist, noch in Ausbildung, so besteht sein Anspruch auf Bevorschussung so lange, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr.

³ Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge des Vaters oder der Mutter, die in einer vollstreckbaren Verfügung, einem vollstreckbaren Urteil oder einem Unterhaltsvertrag festgelegt sind.

⁴ Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist oder nicht festgestellt werden konnte.

⁵ Vorschüsse werden nur bezahlt für

- a) Unterhaltsbeiträge, die im Zeitpunkt der ersten Gesuchstellung nicht seit mehr als drei Monaten verfallen sind;
- b) Laufende Unterhaltsbeiträge.

⁶ Keine Vorschüsse werden gewährt, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Ausland befindet.

§ 96. Anspruchsgrenze

¹ Vorschüsse werden nur geleistet, wenn das jährliche, steuerbare Einkommen

- a) des anspruchsberechtigten Kindes 14'000 Franken nicht übersteigt;
- b) des Elternteils oder bei Wiederverheiratung seiner Familie, bei der das Kind lebt, nach Abzug der bevorschussten Alimente 44'000 Franken nicht übersteigt;
- c) des Elternteils, bei dem das Kind lebt, und jenes der Partnerin oder des Partners des Elternteils, nach Abzug der bevorschussten Alimente zusammen 44'000 Franken nicht übersteigt, und nach dem Steuergesetz¹⁾ für den Elternteil der Familientarif zur Anwendung gelangt.

² Der Regierungsrat kann die Einkommensgrenzen entsprechend der Entwicklung der steuerbaren, durchschnittlichen Jahreseinkommen um 10 % nach oben oder unten anpassen.

³ Entsprechen die Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, ist auf diese abzustellen.

⁴ Keine Vorschüsse werden gewährt, wenn das Kind, der Elternteil oder die Familie bei der das Kind lebt, steuerbares Vermögen ausweist.

§ 97. Umfang des Vorschusses

¹ Der Vorschuss entspricht maximal dem gerichtlich, behördlich oder vertraglich festgelegten individuellen Unterhaltsbeitrag, höchstens aber dem Durchschnitt der minimalen und maximalen einfachen Waisenrente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)²⁾.

² Regelmässige Teilzahlungen der unterhaltspflichtigen Person werden an den Vorschuss angerechnet.

³ Ist der Unterhaltsbeitrag noch nicht festgesetzt, so legen die Bevorschussungs- und Inkassostellen den Vorschuss im Rahmen der generellen Begrenzung einheitlich fest.

§ 98. Verfahren

¹ Die gesuchstellende Person hat glaubhaft zu machen, dass die Unterhaltsbeiträge nicht im Umfang der möglichen Bevorschussungshöhe einzubringen sind.

² Vorschüsse werden auf Gesuch hin verfügt.

³ Die Bevorschussungs- und Inkassostelle überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und hebt die Bevorschussung auf, wenn die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Vorschüssen nicht mehr erfüllt sind.

§ 99. Inkasso in Bevorschussungsfällen

¹ Die Bevorschussungs- und Inkassostelle treibt die bevorschussten Unterhaltsbeiträge beim Unterhaltsschuldner oder der Unterhaltsschuldnerin ein.

² Die Bevorschussungs- und Inkassostelle schöpft alle rechtlichen Möglichkeiten aus und erwirkt Zahlungen, indem sie insbesondere:

- a) Rechtshandlungen nach dem Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs³⁾ vornimmt;
- b) Lohnzessionen und Direktzahlungen geltend macht;
- c) Kinderrenten der Sozialversicherungen direkt zusprechen oder überweisen lässt;
- d) Arrestforderungen von Vorsorgeguthaben nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge⁴⁾ stellt;
- e) Sicherheitsleistungen beantragt;
- f) Strafanträge wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten stellt.

³ Nicht einbringbare Forderungen sind von den Einwohnergemeinden zu tragen.

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ SR 831.10.

³⁾ SR 281.1.

⁴⁾ SR 831.40.

2. Abschnitt: Inkassohilfe

§ 100. Ziel und Zweck

Die Inkassohilfe bezweckt, den Unterhaltsanspruch des Kindes und den Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten zu vollstrecken.

§ 101. Inkassoaufträge

¹ Auf Gesuch hin führt die Bevorschussungs- und Inkassostelle in geeigneter Weise auch das Inkasso nicht bevorschusster Kinderalimente und anderer nicht einbringbarer Unterhaltsbeiträge in der Schweiz, die einer unterhaltsberechtigten Person persönlich zustehen.

² Die Bevorschussungs- und Inkassostelle bearbeitet auch Gesuche vom und ins Ausland. Der Regierungsrat bestimmt die kantonale Verbindungsstelle.

§ 102. Kostentragung

¹ Die mit dem Inkassoauftrag zusammenhängenden Vollstreckungs- und Verfahrenskosten werden von der unterhaltsberechtigten Person getragen.

² Bei Erwachsenenalimenten wird zur Deckung des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr von 4% des Inkassoerfolges erhoben. In Härtefällen und aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr erlassen werden.

³ Die Inkassohilfe für Kinderunterhaltsbeiträge erfolgt unentgeltlich.

§ 103. Einstellung des Inkassoauftrages

¹ Der Inkassoauftrag wird eingestellt bei Rückzug des Inkassoauftrags und bei objektiver Uneinbringlichkeit, in jedem Fall aber ein Jahr nach Eingang der letzten Zahlung.

² Ein allfälliger Verlustschein wird der unterhaltsberechtigten Person ausgehändigt, sobald die Betreuungskosten gedeckt sind.

§ 104. Organisation der Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

¹ Der Kanton gewährt im Namen der Einwohnergemeinden die Hilfeleistung.

² Die mit der Hilfeleistung beauftragte kantonale Stelle hört die kommunalen oder regionalen Sozialorgane an.

4. Titel: Unterstützung und Hilfe in Lebens- und Problemlagen

1. Kapitel: Familie, Kinder, Jugend und Alter

1. Abschnitt: Familie und Kinder

§ 105. Ziel und Zweck

Kanton und Einwohnergemeinden garantieren, dass das Kindeswohl bei allen Massnahmen, welche Kinder und Jugendliche direkt berühren, vorrangig berücksichtigt und die besonderen Anhörungsrechte für Kinder und Jugendliche umgesetzt werden.

§ 106. Familienberatung

Die Einwohnergemeinden organisieren die Schwangerschafts-, Säuglings-, Ehe- und Familienberatung.

§ 107. Förderung familienergänzender Betreuungsangebote

Die Gemeinden fördern familienergänzende Betreuungsangebote, indem sie insbesondere Hilfe leisten:

- a) für familien- und schulergänzende Betreuungsangebote, wie Tagesschulen, Mittagstische, Aufgabenhilfe;
- b) für familienergänzende Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhorte und Kindertagesstätten.

§ 108. Schulsozialarbeit

¹ Die Einwohnergemeinden können an den Volksschulen im Rahmen der Jugendhilfe für die Schulsozialarbeit sorgen.

² Die Schulsozialarbeit

- a) hilft mit, soziale und kulturelle Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung von Schülern und Schülerinnen frühzeitig zu erkennen, zu verhindern oder zu bewältigen;
- b) interveniert in sozialen Krisensituationen sofort und gezielt.

³ Die Schulsozialarbeit arbeitet mit den Kindern und Jugendlichen, Eltern betroffener Kinder und Jugendlichen, Lehrpersonen, schul- und jugendpsychologischen und –psychiatrischen Diensten sowie sozialen Diensten situativ zusammen.

§ 109. Kindesschutz

¹ Die Vormundschaftsbehörden treffen nach dem Zivilgesetzbuch¹⁾ die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.

² Die Einwohnergemeinden organisieren ein ausreichendes Angebot von zusätzlichen Massnahmen zum Schutz der Kinder, insbesondere durch spezialisierte Beratungsstellen. Der Kanton sorgt für die Koordination der Angebote.

³ Aufgaben und Verantwortung von Kanton und Einwohnergemeinden im Bereich des öffentlich-rechtlichen Kindesschutzes richten sich nach der Spezialgesetzgebung.

§ 110. Pflegekinder

¹ Der Kanton bewilligt und beaufsichtigt die Aufnahme von unmündigen Personen ausserhalb des Elternhauses (Pflegekinder).

² Die Pflegekinderaufsicht erstreckt sich über die Familienpflege, Tagespflege und Heimpflege.

³ Die Voraussetzungen der Bewilligung und Aufsicht richten sich nach der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)²⁾.

⁴ Vorbehalten bleiben Bestimmungen für Institutionen, die nach diesem Gesetz oder der Spezialgesetzgebung einer besonderen Bewilligungspflicht und Aufsicht unterstehen.

§ 111. Versicherung für Pflegekinder

¹ Pflegekinder in Heim- oder Familienpflege sind angemessen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

² Für Pflegekinder in Tagespflege ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

2. Abschnitt: Jugend

§ 112. Ziel und Zweck

Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die spezifischen Anliegen jüngerer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden.

§ 113. Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden bestimmen eine Ansprechstelle für Jugendfragen.

¹⁾ SR 210.
²⁾ SR 211.222.238.

² Sie fördern die Jugendarbeit, Jugendkultur und Partizipation indem sie insbesondere:

- a) Beiträge leisten;
- b) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;
- c) Beteiligungsmodelle für Kinder und Jugendliche schaffen.

§ 114. Kanton

Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Jugendfragen mit dem Ziel

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten;
- b) Institutionen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen;
- c) Projekte der Jugendarbeit fachlich zu begleiten;
- d) Projekte der Jugendkultur zu unterstützen;
- e) die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

§ 115. Finanzierung

¹ Die Einwohnergemeinden legen fest, in welchem Umfang Beiträge ausgerichtet und Raum und Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden.

² Kantonale Beiträge sind subsidiär. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, richtet der Kanton aus den Erträgen staatlicher Fonds Beiträge aus.

³ Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

3. Abschnitt: Alter

§ 116. Ziel und Zweck

Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die spezifischen Anliegen älterer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden.

§ 117. Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden bestimmen eine Ansprechstelle für Altersfragen.

² Sie fördern Projekte zum Alter, zur Alterskultur und -partizipation, indem sie

- a) Beiträge leisten;
- b) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;
- c) Kompetenzzentren für ältere Menschen schaffen.

§ 118. Kanton

Der Kanton führt eine Koordinationsstelle mit dem Ziel

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten;
- b) Institutionen und Aktivitäten von älteren Menschen zu unterstützen;
- c) Projekte zum Alter, zur Alterskultur und -partizipation zu begleiten und zu fördern.

§ 119. Finanzierung

¹ Die Einwohnergemeinden legen fest, in welchem Umfang Beiträge ausgerichtet und Raum und Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden.

² Kantonale Beiträge sind subsidiär. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, richtet der Kanton aus den Erträgen staatlicher Fonds Beiträge aus.

³ Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

2. Kapitel: Integration der ausländischen Wohnbevölkerung

§ 120. Ziel und Zweck

¹ Integration bezweckt, zwischen schweizerischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen mit rechtmässig und auf Dauer geregelter Aufenthaltsstatus

- a) ein friedliches, von gegenseitigem Respekt geprägtes Verständnis und Zusammenleben zu ermöglichen;
- b) gleichberechtigte Teilhabe und Mitverantwortung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu bewirken.

² Integration verlangt von den ausländischen Staatsangehörigen, dass sie

- a) die geltenden Grundwerte und die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz anerkennen;
- b) bereit und gewillt sind, sich in die Gesellschaft der Schweiz einzugliedern, indem sie insbesondere die deutsche Sprache erlernen, am Bildungsangebot und dem Wirtschafts- und Arbeitsleben teilnehmen und sich mit der geltenden Kultur auseinandersetzen.

³ Integration verlangt von den schweizerischen Staatsangehörigen, dass sie sich mit andern Kulturen auseinandersetzen und die Eingliederung von ausländischen Staatsangehörigen unterstützen.

§ 121. Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden bestimmen eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

² Sie fördern die Integration, indem sie insbesondere

- a) ausländische Staatsangehörige mit der deutschen Sprache und den örtlichen Lebensbedingungen vertraut machen;
- b) Projektbeiträge leisten;
- c) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;
- d) die Partizipation der ausländischen Bevölkerung fördern.

§ 122. Kanton

Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus mit dem Ziel

- a) die deutsche Sprache und die Mehrsprachigkeit zur Integration an Schulen zu fördern;
- b) Sprach- und Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;
- c) den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung zu verbessern;
- d) Institutionen und Aktivitäten von und für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;
- e) jegliche Formen von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen;
- f) auf die Einbürgerung vorzubereiten.

§ 123. Verpflichtung zu Sprach- und Integrationskursen

¹ Die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- oder Integrationskurse besucht werden. Diese Bedingung gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.

² Ausländische Staatsangehörige, die bereits im Kanton wohnen, können zu Sprach- oder Integrationskursen verpflichtet werden, wenn sie Leistungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder Sozialhilfe beziehen.

§ 124. Finanzierung

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden gewähren für die Integration finanzielle Beiträge.

² Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

3. Kapitel: Wohnen und Miete

§ 125. Preisgünstiger Wohnraum

Die Förderung von Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen sowie des Zugangs zu Wohneigentum, insbesondere im Interesse von Familien, allein erziehenden Personen, Menschen mit Behinderungen, bedürftigen älteren Menschen und Personen in Ausbildung, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum¹⁾.

§ 126. Mieterschutz

Der Regierungsrat bezeichnet nach Artikel 274 OR²⁾ die Behörden und regelt das Verfahren zum Schutz vor Kündigungen, missbräuchlichen Mietzinsen und andern missbräuchlichen Forderungen bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen.

4. Kapitel: Arbeitslosenhilfe und Arbeitsvermittlung

§ 127. Zusätzliche arbeitsmarktliche Massnahmen und öffentliche Arbeitsvermittlung

¹ Wenn besondere regionale oder kommunale Interessen vorliegen, können die Einwohnergemeinden die Arbeitsvermittlung der Arbeitslosenversicherung ergänzend unterstützen und weitere arbeitsmarktliche Massnahmen treffen, die nicht oder nur teilweise von der Arbeitslosenversicherung mit getragen werden.

² Die Einwohnergemeinden können zu diesem Zweck

- a) die Ergänzungsmassnahmen selber treffen;
- b) Subventionen an Trägerschaften von Arbeitsvermittlungen und arbeitsmarktlichen Massnahmen gewähren;
- c) Kosten für die Arbeitsvermittlung und Kosten und Entschädigungen aus arbeitsmarktlichen Massnahmen, welche betroffene Personen nicht oder nur teilweise bezahlen können, als Sozialhilfeleistung verrechnen.

§ 128. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Der Regierungsrat regelt die Aufsicht über die im Kanton tätigen privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihunternehmen. Er bezeichnet die Behörde, bei der das Bewilligungsgesuch einzureichen sowie die Stelle, bei der eine zu leistende Kautions hinterlegen ist.

5. Kapitel: Opferhilfe

§ 129. Ziel und Zweck

¹ Die Opferhilfe bezweckt die Hilfestellung für Menschen, die als Opfer einer Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden.

² Die Opferhilfe umfasst Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung und Genugtuung sowie Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren.

³ Die Massnahmen und Leistungen der Opferhilfe sowie die Zuständigkeit des Kantons richten sich nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG)³⁾.

§ 130. Beratungsstellen der Opferhilfe

¹ Der Kanton sorgt für eine oder mehrere fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen.

² Die vom Opfer gewählte Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt so lange verantwortlich, bis eine andere Stelle die Beratung übernimmt.

¹⁾ SR 842.
²⁾ SR 220.
³⁾ SR 312.5.

³ Die Beratungsstellen geben andern anerkannten Beratungsstellen auf Anfrage Auskunft, ob eine Person von ihnen betreut wird. Die Auskunft- und Schweigepflicht richtet sich dabei nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten.

§ 131. Soforthilfe und längerfristige Hilfe

¹ Die Soforthilfe wird unmittelbar nach der Straftat oder bei akut aufbrechenden Spätfolgen unentgeltlich und zeitlich befristet geleistet. Sie umfasst Erstberatung, Notfallunterbringung, Vermittlung von spezialisierten Diensten und Geldleistungen.

² Die längerfristige Hilfe erfolgt subsidiär sowie bedarfsabhängig und wird geleistet, solange sie notwendig ist. Sie umfasst Beratungen, Abklärungen und Behandlungen. Darunter fallen insbesondere medizinische, therapeutische, soziale und rechtliche Hilfestellungen.

§ 132. Entschädigung und Genugtuung

¹ Kann die Täterschaft die Entschädigung und Genugtuung nicht leisten, setzt das Departement die Beträge oder Vorschüsse fest und richtet sie aus.

² Ein Entschädigungsvorschuss wird an die Schlussentschädigung angerechnet.

§ 133. Inkasso bei der Täterschaft (Regress)

¹ Leistet der Kanton eine Entschädigung oder Genugtuung, macht das Departement die Ansprüche des Kantons gegenüber der Täterschaft geltend.

² Der Kanton verzichtet von Amtes wegen darauf, seine Ansprüche gegenüber der Täterschaft geltend zu machen, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, dass der Verzicht für deren Wiedereingliederung notwendig ist.

§ 134. Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren

Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren richten sich nach der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Strafprozessordnung.

6. Kapitel: Suchthilfe

§ 135. Ziel und Zweck

Einwohnergemeinden und Kanton

- a) fördern eine suchtarmer Lebensweise, die auch befähigt, sinnvoll und vernünftig mit Suchtmitteln umzugehen;
- b) bauen eine Suchthilfe auf, welche Abhängigkeiten vorbeugt und süchtig machende Einflüsse eindämmt;
- c) sorgen dafür, dass die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs vermindert werden.

§ 136. Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass

- a) ambulante Suchthilfe angeboten wird mit
 1. Beratungs- und Unterstützungsangeboten für suchtgefährdete Menschen,
 2. flankierenden Massnahmen, insbesondere niederschwellige Angeboten, welche Schaden und Risiken der Sucht mindern;
- b) teilstationäre und stationäre Suchthilfe angeboten wird, welche suchtkranke Menschen behandelt und therapiert.

§ 137. Kanton

¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Suchthilfe mit dem Ziel

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen zu beraten;
- b) Institutionen und Aktivitäten der Suchthilfe zu unterstützen;
- c) Projekte der Suchthilfe fachlich begleiten und zu unterstützen.

² Suchtmittelabhängige Personen können nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung¹⁾ zwangshospitalisiert oder in eine geeignete Institution eingewiesen werden.

§ 138. Finanzierung

Die Einwohnergemeinden

- a) gewähren Subventionen an Beratungsinstitutionen, ambulante Dienste und Projekte, die im Rahmen der Sozialplanung eine anerkannte Suchthilfe anbieten und über eine Bewilligung des Departementes verfügen;
- b) verrechnen Kosten für den stationären Aufenthalt, welche betroffene Personen nicht oder nur teilweise bezahlen können, als Sozialhilfeleistung.

7. Kapitel: Menschen mit einer Behinderung

§ 139. Ziel und Zweck

¹ Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verringert werden. Sie treffen in ihren Zuständigkeitsbereichen gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes²⁾ Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verringern oder zu beseitigen.

² Kanton und Gemeinden ermöglichen, dass erwachsene Menschen mit einer Behinderung in privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen und Heimen diejenigen Leistungen erhalten, die ihrer besonderen Situation angepasst sind.

§ 140. Früherfassung und Sonderschulung für Kinder und Jugendliche

Das Volksschulgesetz³⁾ regelt die Massnahmen für die Schulung und die behinderungsbedingten Internatsaufenthalte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die Früherfassung von vorschulpflichtigen Kindern.

§ 141. Geschützte Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für Erwachsene

¹ Der Kanton sichert Menschen mit Behinderungen in Ergänzung der nach § 9 vorbehaltenen Leistungen mit Betreuungszulagen den Besuch und Aufenthalt in geschützten Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten.

² Die Betreuungszulagen für Menschen mit Behinderungen sind keine Sozialhilfeleistungen.

³ Als Menschen mit Behinderung gelten Personen, deren Behinderung nach der Invalidenversicherungsgesetzgebung⁴⁾ des Bundes einen Leistungsanspruch begründet sowie Personen im Rentenalter der AHV, die im Zeitpunkt des Heimeintritts einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt haben.

8. Kapitel: Pflege

§ 142. Ziel und Zweck

Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass

- a) ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden, mit dem Ziel
 - 1. die selbständige Lebensführung von betagten und behinderten, sowie kranken und rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu unterstützen und zu fördern,
 - 2. die Familien- und Nachbarschaftshilfe zu unterstützen,
 - 3. die Pflege in Heimen, Wohngemeinschaften und andern Institutionen der Langzeitpflege zu ergänzen und zu entlasten;

¹⁾ SR 210; BGS 211.1.

²⁾ SR 151.3.

³⁾ BGS 413.111.

⁴⁾ SR 831.20.

- b) Heime für pflegebedürftige Personen betrieben werden, mit dem Ziel, den Bewohnern und Bewohnerinnen ein ihrer Persönlichkeit und ihrem Gesundheitszustand entsprechendes normales und aktives Leben zu ermöglichen.

§ 143. Ambulante Dienste

¹ Zur Grundversorgung gehören folgende Basisdienste

- a) Grundpflege und Behandlungspflege;
- b) Haushilfe.

² Ergänzende Dienste können sein:

- a) Mahlzeitendienst;
- b) Transportdienst;
- c) Begleit- und Betreuungsdienst;
- d) Entlastungs- und Vermittlungsdienst;
- e) weitere Dienst- und Sachleistungen.

³ Auf die Basisdienste hat Anspruch, wer in seiner Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkt ist oder medizinisch behandelt werden muss.

§ 144. Stationäre Pflege

¹ Die Einwohnergemeinden sichern pflegebedürftigen Personen in Ergänzung der nach § 9 vorbehaltenen Leistungen mit Betreuungszulagen den Besuch und den Aufenthalt in Pflegeheimen.

² Die Betreuungszulagen für Menschen in Pflegeheimen sind Sozialhilfeleistungen

³ Als Pflegeheime gelten Institutionen, für den dauernden Aufenthalt von pflegebedürftigen Personen, deren Pflege und Betreuung nicht von der Invalidenversicherung oder vom Kanton gestützt auf § 141 mitfinanziert werden.

9. Kapitel: Bestattung

§ 145 Ziel und Zweck

Die Einwohnergemeinden gewährleisten eine würdige Bestattung.

§ 146. Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden

- a) sorgen für geeignete Bestattungsanlagen;
- b) ermöglichen unterschiedliche Bestattungsarten;
- c) gewährleisten grundsätzlich eine Mindestgrabesruhe von 20 Jahren;
- d) erlassen ein Bestattungs- und Friedhofreglement;

² Bestattungen dürfen erst erfolgen, wenn

- a) ein Arzt oder eine Ärztin den Tod festgestellt hat;
- b) nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind.

³ Eine Exhumierung erdbestatteter Personen ist von einem Organ der Einwohnergemeinde zu bewilligen.

5. Titel: Sozialhilfe

1. Kapitel: Grundsätze

§ 147. Ziel und Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden richten die Sozialhilfe an Personen aus, die sich in einer sozialen Notlage befinden; sie sind zur wirksamen Hilfeleistung verpflichtet.

² Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und unterstützt die berufliche und gesellschaftliche Integration.

³ Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes über asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, über vorläufig aufgenommene Personen sowie über Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid.

§ 148. Individualisierung und Gegenleistung

¹ Sozialhilfe wird auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung (Hilfeplan) gewährt und berücksichtigt angemessen die persönlichen Verhältnisse.

² Sozialhilfe setzt aktive Mitwirkung der hilfesuchenden Person voraus und beruht auf dem Prinzip der Gegenleistung. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, insbesondere darauf

- a) aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen und zumutbare Arbeit anzunehmen;
- b) an Sprach-, Fort- und Weiterbildungskursen teilzunehmen;
- c) sich an der Familienarbeit und Freiwilligenarbeit zu beteiligen;
- d) Beratungsstellen aufzusuchen und sich notwendigen Behandlungen zu unterziehen;
- e) die Geldleistung für einen bestimmten Zweck zu verwenden.

³ Eigen- und Gegenleistungen sind bei der Bemessung der Geldleistungen angemessen zu berücksichtigen.

2. Kapitel: Massnahmen und Leistungen

§ 149. Dienstleistungen

Präventive und persönliche Hilfen sind für hilfesuchende Personen unentgeltlich; dazu gehören auch Integrationsangebote, wie Qualifizierungsprogramme, Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt und Beschäftigungsprogramme.

§ 150. Sach- und Geldleistungen

¹ Sachleistungen werden entsprechend den Vorgaben des Hilfeplanes angeboten.

² Die Geldleistungen decken den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglichen der hilfesuchenden Person die Teilnahme am sozialen Leben. Vorbehalten bleiben Kürzungen oder Einstellungen der Leistung.

³ Geldleistungen dürfen weder gepfändet noch abgetreten noch mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet oder zur Bezahlung von Schulden verwendet werden.

§ 151. Massnahmen aus Strafrecht, Vormundschaftsrecht und Verhaltensauffälligkeit

¹ Vormundschaftliche Massnahmen, einschliesslich Kinderschutzmassnahmen, sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung.

² Die Kosten für den Strafvollzug und strafrechtliche Massnahmen werden vom Kanton getragen.

§ 152. Richtlinien für die Bemessung

¹ Die Bemessung der Sozialhilfeleistungen richtet sich grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien festlegen.

§ 153. Abtretung von Ansprüchen und Sicherstellung

¹ Geldleistungen sind davon abhängig zu machen, dass die hilfesuchende Person vermögensrechtliche Ansprüche abtritt, soweit sie nicht von Gesetzes wegen übergehen, oder soweit realisierbare Vermögenswerte sich nicht grundpfandlich oder anders sicherstellen lassen.

² Sozialhilfeleistungen, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter gewährt werden, sind zurückzuerstatten, sobald diese Drittleistung ausgerichtet wird. Das vorschussleistende Gemeinwesen hat beim Dritten die direkte Auszahlung zu verlangen.

§ 154. Unterhaltspflicht- und Verwandtenunterstützungspflicht

¹ Die Einwohnergemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus der Unterhaltspflicht der Eltern und setzt sie durch, indem sie mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.

² Der Kanton prüft Ansprüche aus der Unterstützungspflicht der Verwandten und setzt sie durch, indem er mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.

3. Kapitel: Leistungen bei Asyl

§ 155. Aufnahme und Zuweisung von asyl- und schutzsuchenden Personen

¹ Der Kanton nimmt vom Bund zugewiesene asyl- und schutzsuchende Personen in regionalen Asylzentren auf und macht sie mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut.

² Die Einwohnergemeinden nehmen die vom Kanton aus den Asylzentren zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen auf. Der Kanton sorgt im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen für eine gleichmässige Verteilung

³ Die Einwohnergemeinden betreuen und unterstützen asyl- und schutzsuchende Personen, soweit diese ihren Unterhalt nicht eigenständig bestreiten können.

§ 156. Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung

¹ Die Sozialhilfe an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen richtet sich im Rahmen der vom Bund gewährten Beiträge nach den Bestimmungen des Bundesrechts¹⁾. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Leistungen.

² Der Kanton vergütet die Aufwendungen der Einwohnergemeinden und entrichtet ihnen einen Pauschalbeitrag an die Verwaltungskosten.

§ 157. Sozialhilfeleistungen an schutzsuchende Personen mit Aufenthaltsbewilligung und an Flüchtlinge

Die Sozialhilfe an schutzsuchende Personen mit Aufenthaltsbewilligung sowie an Flüchtlinge wird nach den Bestimmungen über die Sozialhilfe gewährt.

4. Kapitel: Leistungen an Personen mit illegalem Aufenthalt

§ 158. Illegaler Aufenthalt

¹ Personen mit illegalem Aufenthalt, insbesondere auch Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid, werden in Notlage nur im Rahmen einer Nothilfe unterstützt.

² Die Notlage muss glaubwürdig nachgewiesen werden.

¹⁾ SR 142.31.

6. Titel: Rechtsschutz

§ 159. Rechtsmittel im Allgemeinen

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation¹⁾ und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾, sofern nicht Bundesrecht anwendbar ist oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Behörden der Einwohnergemeinden und der Sozialregionen kann innert zehn Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

³ Gegen Verfügungen des Departementes und Entscheide des Verwaltungsrates der Ausgleichskasse ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§ 160. Rechtsmittel bei Sozialversicherungen und Ergänzungsleistungen

¹ Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsträger, die gestützt auf das Sozialversicherungsrecht des Bundes und das ELG ergehen, kann nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³⁾ und der Spezialgesetzgebung des Bundes ein Rechtsmittel erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

² Auf Verfügungen der Sozialversicherungsträger über die Kinderzulagen nach kantonalem Recht und über die Prämienverbilligungen nach KVG sind die Bestimmungen des ATSG⁴⁾ sinngemäss anwendbar.

³ Gegen Einspracheentscheide und verfahrensleitende Verfügungen der Sozialversicherungsträger kann beim Versicherungsgericht Beschwerde geführt werden.

§ 161. Schiedsgerichte

Der Kantonsrat setzt die Schiedsgerichte für Streitigkeiten nach Artikel 26 IVG⁵⁾ Artikel 89 KVG⁶⁾, Artikel 57 UVG⁷⁾ und Artikel 27 MVG⁸⁾ ein. Er bezeichnet für alle Schiedsgerichte einen gemeinsamen Obmann und ein gemeinsames Sekretariat. Er bestimmt das Verfahren und die Organisation.

§ 162. Arbeitsgericht

Für Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis nach Artikel 10 AVG⁹⁾ und dem Arbeitsverhältnis nach Artikel 23 AVG¹⁰⁾ gilt das Gesetz über die Arbeitsgerichte¹¹⁾.

§ 163. Vollstreckbarkeit

Die rechtskräftigen Verfügungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹²⁾ gleichgestellt.

¹⁾ BGS 125.12.

²⁾ BGS 124.11.

³⁾ SR 830.1.

⁴⁾ SR 830.1.

⁵⁾ SR 831.20.

⁶⁾ SR 832.10.

⁷⁾ SR 832.20.

⁸⁾ SR 833.1.

⁹⁾ SR 823.11.

¹⁰⁾ SR 823.11.

¹¹⁾ BGS 125.61.

¹²⁾ SR 281.1.

7. Titel: Sanktionen

1. Kapitel: Massnahmen

§ 164. Rückerstattung unrechtmässiger Leistungen

¹ Unrechtmässig erwirkte Geldleistungen sind zurückzuerstatten. Für die Kinderzulagen gelten die Bestimmungen des ATSG¹⁾ sinngemäss.

² Geldleistungen, die trotz festgelegter Bedingungen und Auflagen und nach Mahnung zweckwidrig verwendet werden, sind zurückzuerstatten.

³ Die Rückerstattung minimaler Beiträge kann ausgeschlossen werden.

⁴ In Härtefällen und aus Billigkeitsgründen kann die Rückerstattung auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 165. Verweigerung, Kürzung oder Einstellung einer Dienstleistung oder Sozialleistung

Eine Dienstleistung oder Sozialleistung kann befristet verweigert, gekürzt oder in schweren Fällen eingestellt werden, wenn die Verpflichtungen nach § 17 in unentschuldbarer Weise missachtet werden. Die betroffene Person muss vorher schriftlich auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden.

§ 166. Entzug einer Bewilligung

Eine Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die vorgegebenen Bedingungen und Auflagen missachtet werden.

§ 167. Abschiebeverbot

¹ Personen, welche um eine Sozialleistung nachsuchen, dürfen weder aktiv noch passiv veranlasst werden, die Einwohnergemeinde zu verlassen oder daran gehindert werden, in eine andere Einwohnergemeinde zu ziehen.

² Verstösst eine Einwohnergemeinde gegen dieses Verbot, hat sie die Kosten während längstens fünf Jahren zu tragen.

§ 168. Ersatzvornahme

¹ Erfüllen die Einwohnergemeinden ihre sozialen Aufgaben nicht oder ungenügend, sorgt der Regierungsrat dafür, dass die Aufgabe erfüllt wird.

² Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck verbindliche Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards festlegen, Leistungsaufträge an Dritte erteilen und private oder öffentliche Institutionen zulasten der Einwohnergemeinden beauftragen.

³ Verweigert eine Einwohnergemeinde die rechtzeitige notwendige individuelle Not-, Notfall-, Soforthilfe oder allgemeine Hilfeleistung, sorgt das Departement zulasten der Einwohnergemeinde für die erforderliche Hilfe.

§ 169. Zuweisung zu einer Sozialregion

Erbringen Einwohnergemeinden fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der institutionellen Zusammenarbeit oder des Vormundschaftsrechtes noch nicht in einer Sozialregion, legt der Regierungsrat die Sozialregion fest oder weist Einwohnergemeinden einer bestehenden Sozialregion zu.

2. Kapitel: Strafen

§ 170. Strafbestimmungen nach kantonalem Recht

¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft, wer

¹⁾ SR 830.1.

- a) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt;
- b) sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht;
- c) als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn ab zieht, sie indessen dem vorgesehenen Zwecke entfremdet;
- d) die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- e) als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei der Durchführung einer Revision bzw. Kontrolle oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisions- bzw. Kontrollberichtes obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt;
- f) die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- g) sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht;
- h) die vorgeschriebenen Formulare absichtlich nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.

§ 171. Strafbestimmungen nach Bundesrecht

Die Strafbestimmungen des Bundesrechtes bleiben vorbehalten, insbesondere die mit einer höheren Strafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches¹⁾ und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes des Bundes.

8. Titel: Schlussbestimmungen

§ 172. Verteilschlüssel Ergänzungsleistungen

Der prozentuale Verteilschlüssel für die Kosten der Ergänzungsleistungen (EL) zwischen Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird aufgrund des Durchschnittsergebnisses der zwei seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorausgehenden Jahresabrechnungen von Bund und Kanton wie folgt festgelegt:

- a) Der EL-Anteil des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird nach den revidierten und vom Regierungsrat genehmigten Ausgleichsrechnungen nach dem Gesetz über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ vom 7. Juni 1998²⁾ berechnet.
- b) Das Ergebnis nach Buchstabe a wird korrigiert, indem
 1. Die vom Regierungsrat festgelegten Verwaltungskosten, welche die Einwohnergemeinden dem Kanton bisher für den Lastenausgleich Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussung und das Alimenteninkasso sowie den Vollzug der Prämienverbilligung bezahlten, vom EL-Anteil des Kantons abgezogen und dem Anteil der Einwohnergemeinden zugeschlagen werden.
 2. Die bisher von den Einwohnergemeinden über die Sozialhilfe bezahlten und neu vom Kanton zu tragenden Kosten für strafrechtliche Massnahmen nach § 151 dieses Gesetzes vom EL-Anteil des Kantons abgezogen und dem EL-Anteil der Einwohnergemeinden zugeschlagen werden.
 3. Die bisherigen Beiträge des Bundes zur Förderung der Altershilfe nach Artikel 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946³⁾ an die Pflege zu Hause mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom EL-Anteil der Einwohnergemeinden abgezogen und dem EL-Anteil des Kantons zugeschlagen werden.

¹⁾ SR 311.0.
²⁾ BGS 131.81.
³⁾ SR 831.10.

4. Die Auswirkungen der Heimfinanzierung nach § 82 Absatz 2 Buchstabe b zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden kostenneutral berücksichtigt werden.

§ 173. Sozialverordnung

Der Regierungsrat regelt den Vollzug in einer Sozialverordnung. Er erlässt insbesondere die Einführungs- und Vollzugsbestimmungen zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die soziale Sicherheit nach § 2 Absatz 1.

§ 174. Änderung bestehender Gesetze

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾

§ 49 Abs. 2 ist aufgehoben.

§ 113 lautet neu:

§ 113.A. Vormundschaftsbehörde

I. Örtliche Zuständigkeit

¹ Die vom Zivilgesetzbuch der Vormundschaftsbehörde übertragenen Rechte und Pflichten stehen zu

- a) der Vormundschaftsbehörde der Sozialregion nach den §§ 27 und 28 des Sozialgesetzes über alle Einwohner;
- b) der Vormundschaftsbehörde der Sozialregion, welche die heimatliche Einwohnergemeinde umfasst, über diejenigen ihrer Bürger, die sich ausserhalb der Schweiz aufhalten und für die das internationale Privatrecht die heimatliche Behörde als zuständig erklärt.

² Die Einwohnergemeinden können eigene Vormundschaftsbehörden bestimmen.

§ 114. ist aufgehoben.

b) Spitalgesetz²⁾

§ 5^{bis} wird eingefügt:

§ 5^{bis} Ausserkantonale Hospitalisation

¹ Das Departement entscheidet über Gutsprache- und Beitragsgesuche zugunsten versicherter Personen, die aus medizinischen Gründen in einem ausserkantonalen Spital hospitalisiert werden müssen.

² Ohne medizinische Gründe leistet der Kanton Kostenbeiträge nur soweit in Spitalabkommen volle oder eingeschränkte Freizügigkeit vereinbart ist.

c) Heilmittelgesetz³⁾

Als Abschnitt 5^{bis} wird eingefügt:

5^{bis}. Abschnitt

Betäubungsmittel

¹⁾ BGS 211.1.
²⁾ BGS 817.11..
³⁾ BGS 813.111.

Als § 27^{bis} wird eingefügt:

§ 27^{bis}. Bewilligungen und Massnahmen

Das Departement

a) erteilt Bewilligungen an:

1. Personen, Fabrikations- und Handelsfirmen zum Verkehr mit Betäubungsmitteln,
2. Medizinalpersonen,
3. Krankenhäuser und Institute;

b) entzieht Befugnisse;

c) beaufsichtigt die Vorräte verbotener Betäubungsmittel;

d) sperrt den Bezug von Betäubungsmitteln;

e) kontrolliert die dem Betäubungsmittelgesetz¹⁾ unterstehenden Personen, Firmen, Anstalten sowie Institute und verlangt periodisch die Belege für Lieferungen von Betäubungsmitteln;

f) beschlagnahmt und vernichtet Betäubungsmittel.

Als § 27^{ter} wird eingefügt:

§ 27^{ter}. Behandlung mit Betäubungsmitteln

¹ Ärzte und Ärztinnen dürfen betäubungsmittelabhängige Personen mit Betäubungsmitteln behandeln, damit die soziale Integration erleichtert wird.

² Die Behandlung (Betäubungsmittel verschreiben, abgeben, verabreichen) ist vom Departement zu bewilligen.

³ Apotheker und Apothekerinnen können vom Departement ermächtigt werden, bei Programmen mit Betäubungsmitteln mitzuwirken.

⁴ Das Departement legt die Voraussetzungen und Bedingungen fest.

⁵ Wissenschaftlich begleitete Behandlungen können vom Kanton finanziell unterstützt werden.

Als § 27^{quater} wird eingefügt:

§ 27^{quater}. Bestandeskontrolle

¹ Selbstdispensierende Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Krankenanstalten und wissenschaftliche Institute haben für jede einzelne Art von Betäubungsmitteln eine laufende Bestandeskontrolle zu führen.

² Tierärzte und Tierärztinnen haben dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin jährlich ihren Bestand an Betäubungsmitteln per 1. Januar zu melden und die Unterlagen (Kontrollblätter, Belege) einzureichen, die übrigen Medizinalpersonen und Institutionen gemäss Absatz 1 dem Kantonsapotheker oder der Kantonsapothekerin.

³ Betäubungsmittel müssen getrennt von allen anderen Waren unter Verschluss aufbewahrt werden. Die gelagerte Menge an Betäubungsmitteln muss angepasst an den aktuellen Bedarf möglichst klein gehalten werden. Der Kantonsapotheker oder die Kantonsapothekerin kann zusätzliche Weisungen erlassen.

§ 175. Änderung von Verordnungen des Kantonsrates

Die Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren des Schiedsgerichts in der Kranken- und Unfallversicherung vom 22. September 1987²⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ SR 812.121.
²⁾ BGS 125.922.

Der Titel der Verordnung lautet neu:

Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen vom 22. September 1987.

§ 1 Abs. 2 lautet neu:

² Die Schiedsgerichte beurteilen im Rahmen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung Streitigkeiten zwischen Leistungserbringenden und Trägerinnen der folgenden Sozialversicherungen:

- a) Invalidenversicherung;
- b) Krankenversicherung;
- c) Unfallversicherung;
- d) Militärversicherung.

§ 8 lautet neu:

¹ Streitigkeiten zwischen Trägerinnen einer Sozialversicherung einerseits und den in der entsprechenden Sozialversicherung zugelassenen Leistungserbringenden andererseits werden von einem Schiedsgericht beurteilt.

² Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Versicherungsgerichts als Vorsitzendem oder Vorsitzende und, entsprechend dem zu behandelnden Fall, aus je einem Vertreter oder Vertreterin der Trägerinnen der jeweiligen Sozialversicherung einerseits und der jeweiligen Gruppe der zugelassenen Leistungserbringenden andererseits. Stellvertreter oder Stellvertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sind die beiden weiteren Mitglieder des Versicherungsgerichtes.

³ Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Kantonsrat auf Vorschlag der interessierten Kreise für eine ordentliche Amtsdauer gewählt. Für die Vertretung der Trägerinnen der jeweiligen Sozialversicherung werden je zwei Ersatzmitglieder, für die Vertretung der anderen interessierten Kreise wird für jede Gruppe von zugelassenen Leistungserbringenden je ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 176. *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere

- a) das Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" Kanton und Einwohnergemeinden¹⁾;
- b) die Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung²⁾;
- c) das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHV/IV - SO)³⁾;
- d) das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁴⁾;
- e) die Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes⁵⁾;
- f) das Kinderzulagengesetz⁶⁾;
- g) das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe⁷⁾;
- h) das Alters- und Pflegeheimgesetz⁸⁾;
- i) das Gesetz über Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern (Alimentenbevorschussungsgesetz)¹⁾;

¹⁾ GS 94, 473 (BGS 131.81).

²⁾ GS 93, 930 (BGS 832.13).

³⁾ GS 92, 904 (BGS 831.11).

⁴⁾ GS 94, 983 (BGS 831.31).

⁵⁾ GS 92, 730 (BGS 321.2).

⁶⁾ GS 88, 85 (BGS 833.11).

⁷⁾ GS 91, 388 (BGS 835.221).

⁸⁾ GS 91, 847 (BGS 838.11).

- j) das Suchthilfegesetz²;
- k) das Gesetz über die Säuglingsfürsorge, Familienfürsorge und Schwangerschaftsberatung³;
- l) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG)⁴.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG)⁵ werden aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Früherfassung, die Sonderschulung und die behinderungsbedingten Internatsaufenthalte von Kindern und Jugendlichen.

§ 177. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt und nach Genehmigung der einschlägigen Bestimmungen durch den Bundesrat in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
 Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3)
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle

¹) GS 88, 461 (BGS212.222).

²) GS 92, 895 (BGS 835.41).

³) GS 89, 628 (BGS 835.31)130.

⁴) GS 99, 260 (BGS 834.11).

⁵) GS 85, 197 (BGS 837.11).